

Hilfsblatt
zu Fragebogen 15/15a für Kollektiv-
und Kommanditgesellschaften

STAATS- UND GEMEINDESTEUER
DIREKTE BUNDESSTEUER 2026

Wir ersuchen Sie, dieses Hilfsblatt vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen, zu unterzeichnen und innert 30 Tagen,
d.h. bis zum
an folgende Adresse zu senden:

Generell sind nur **ganze Frankenbeträge** anzugeben.
Durch die Auskunft, die die Gesellschaft in diesem Hilfsblatt erteilt, wird der/die steuerpflichtige Teilhaber/in oder Kommanditär/in von der Verantwortung für seine/ihre Steuererklärung nicht befreit.

Angaben über die Gesellschaft

Genaue Firma- und Sitzbezeichnung der Gesellschaft

Art der Gesellschaft (Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft)

Art des Geschäftsbetriebes

Datum der Gründung

Rückfragen in dieser Steuersache sind zu richten an

Name/Adresse/Telefon

Name/Adresse/Telefon

Teilhaber/innen und Kommanditäre/Kommanditärinnen der Gesellschaft

Anzugeben sind alle Personen, die im Geschäftsjahr 2026 (bzw. 2025/2026) an der Gesellschaft beteiligt waren.

Ordnungsnummer	Name und genaue Adresse der Teilhaber/innen und Kommanditäre/Kommanditärinnen	Eintrittsdatum*	Austrittsdatum*
1			
2			
3			
4			
5			

* Nur anzugeben bei Personen, die seit Beginn des Geschäftsjahres 2026 (bzw. 2025/2026) ein- oder ausgetreten sind.

Bestimmungen über die Auskunftspflicht

Die Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sind gehalten, den Veranlagungsbehörden wahrheitsgetreu Auskunft über die Anteile ihrer Gesellschafter/innen am Einkommen und am Vermögen der Gesellschaft sowie über die sonstigen Ansprüche gegenüber der Gesellschaft zu geben. Sie sind überdies verpflichtet, den Veranlagungsbehörden Einblick in die Bücher zu gewähren, daraus Auszüge zu liefern und über alle Verhältnisse Auskunft zu erteilen, die für die Veranlagung der Anteile und sonstigen Ansprüche der Teilhaber/innen und Kommanditäre/Kommanditärinnen von Bedeutung sind (Art. 126 bis 129 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer – DBG).

Gesellschaften, die den Steuerbehörden die verlangten Auskünfte nicht erteilen, werden mit einer Busse bis zu 1000.– Fr., in schweren Fällen oder bei Rückfall bis zu 10000.– Fr. belegt (Art. 174 DBG). Wer zu einer Steuerhinterziehung anstiftet, Hilfe leistet oder als Vertreter/in des/der Steuerpflichtigen eine Steuerhinterziehung bewirkt oder an einer solchen mitwirkt, wird ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit des/der Steuerpflichtigen mit Busse bestraft und haftet überdies solidarisch für die hinterzogene Steuer. Die Busse beträgt bis zu 10000.– Fr., in schweren Fällen oder bei Rückfall bis zu 50000.– Fr. (Art. 177 DBG). Werden dabei gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen verwendet, so ist die Strafe Gefängnis oder Busse bis zu 30000.– Fr., die Bestrafung wegen Steuerhinterziehung bleibt vorbehalten (Art. 186 DBG).

Anteile der Gesellschafter/innen am Gesamtbetrag des Einkommens
gemäss Gesellschaftsvertrag

Nr. siehe Seite 1	Anteile am Reingewinn		Gehälter, private Unkostenanteile und Naturalbezüge	Zinsen	Total
	%	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1					
2					
3					
4					
5					
Total					

Sozialversicherungsbeiträge
zu Gunsten der Gesellschafter/innen

Nr. siehe Seite 1	Berufliche Vorsorge (2. Säule)	
	Beiträge insgesamt	Arbeitgeber- anteile
	Fr.	Fr.
1		
2		
3		
4		
5		
Total Arbeitgeberanteile		

Anteile der Gesellschafter/innen an dem bei der Gesellschaft angelegten Vermögen

Ordnungs- nummer siehe Seite 1	Kapitaleinlagen (Kapitalkonten)	Anteile an den offenen und stillen Reserven		Guthaben bei der Gesellschaft	Schulden gegenüber der Gesellschaft	Total
	Fr.	%	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1					–	
2					–	
3					–	
4					–	
5					–	
Total						

Beilagen
- Jahresabschluss / Aufzeichnungen

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben bezeugt